Stadt Erlangen
09. Okt. 2026
Posteingang

LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT

Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 25 20 | 91013 Erlangen

Stadt Erlangen
z. H. Herrn
Oberbürgermeister Jörg Volleth
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

An: OBM/13 z.K. bezgl. neuer Antrag ob. Ers.
Kopie an:
Oberbürgermeister Posteingang
13. OKT. 2026
☐ ZM ☐ EB
☐ U-Entwurf ☐ Rücksprache
☐ Ablage ☐ Rundablage

Finanzen und Schulen
Nägelsbachstraße 1 · 91052 Erlangen
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Arcaden · Neuer Markt · Busbahnhof · Hauptbahnhof
Ansprechpartner: Markus Vogel
Büro: Ebene 4 · Raum 4.32 (oranger Flügel)
Telefon: 09131 803-1220
Telefax: 09131 803-491220
E-Mail: markus.vogel@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 12
Ihr Zeichen: OBM/13/SS001
Erlangen, 07.10.2026

Antrag der Fraktion Erlanger Linke: Nachbarschaftsausgleich für die Nutzung von Einrichtungen der Stadt Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Volleth, lieber Jörg,

wir haben Ihr Schreiben vom 30.06.2026, mit dem Sie um eine rechtliche Überprüfung des Antrages der Erlanger Linke bitten, erhalten.

Der Antrag der Fraktion der Erlanger Linke zum „Nachbarschaftsausgleich für die Nutzung von Einrichtungen" ist aus Sicht des Landkreises Erlangen-Höchstadt abzulehnen.

Bei den von der Stadtratsfraktion im Antrag genannten freiwilligen Leistungen handelt es sich weit überwiegend um keine (überörtlichen) Aufgaben, für die der Landkreis zuständig wäre und für die er finanzielle Mittel bereitstellen dürfte. Es handelt sich hier vielmehr um örtliche freiwillige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt Erlangen und damit ist die Finanzierung dieser freiwilligen Leistungen letztlich allein eine Angelegenheit der Stadt Erlangen. Kurzum ist festzustellen, dass der Landkreis Erlangen-Höchstadt für die genannten Aufgaben nicht zuständig ist.

Fraglich ist, ob die erwähnte Beschränkung von Subventionen der öffentlichen Einrichtungen auf die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Erlangen überhaupt zulässig wäre. Gerade anhand des zitierten Urteils des Bundesverfassungsgerichtes ist eine finanzielle Benachteiligung von Auswärtigen **nicht** gerechtfertigt, wenn die Einrichtung einem überörtlichen Zweck dient und die finanzielle Mehrbelastung Auswärtiger nur der Einnahmenerzielung dient (BVerfG v. 19.07.2016, 2 BvR 470/08).

Weiterhin ist das Ansinnen der Stadtratsfraktion auch befremdlich, wenn einerseits ein Nachbarschaftsausgleich gefordert wird und anderseits sich die Stadt Erlangen nicht an der Finanzierung grenzüberschreitender Verkehre des ÖPNV beteiligt, obwohl sie hierzu rechtlich gehalten wäre (Art. 19 Abs. 2 BayÖPNVG).

Landkreisangehörige Bürger bringen zudem in hohem Maße Kaufkraft in die Stadt Erlangen, indem sie dort einkaufen, an Veranstaltungen teilnehmen oder gastronomische Angebote nutzen.

Wir möchten betonen, wie wichtig die kommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Erlangen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt für die Entwicklung beider Gebietskörperschaften ist. Eine Diskussion, ob der Landkreis Erlangen-Höchstadt sich durch einen Nachbarschaftsausgleich an der Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt beteiligen sollte, wird aus den oben genannten Aspekten als nicht zielführend erachtet.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Tritthart
Landrat